

Steuer- und Sozialversicherungshinweise zur betrieblichen Krankenversicherung ConCEPT

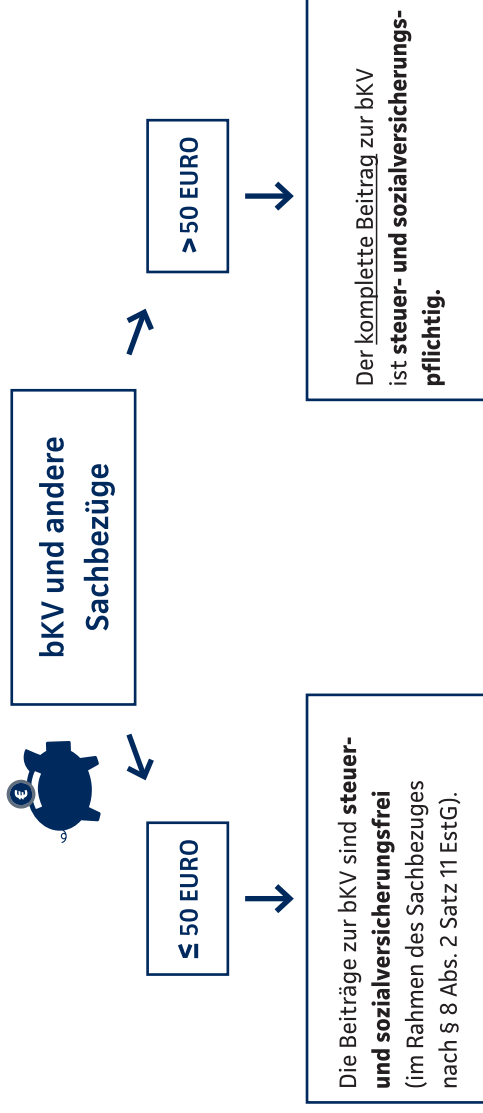
Die betriebliche Krankenversicherung (bKV) ist eine private, durch den Arbeitgeber finanzierte Krankenzusatzversicherung. Die Versicherungsbeiträge sind, je nach vorliegender Situation und Ausgestaltung, steuerlich unterschiedlich zu behandeln.

Steuerliche Einordnung als Sachbezug - 50 Euro Freigrenze

Sachbezüge, wie z.B. Beiträge zur bKV, bleiben nach § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn sie 50 Euro im Kalendermonat nicht übersteigen.

Die **50 Euro-Freigrenze** gilt für alle gewährten Sachbezüge pro Monat und Arbeitnehmer. Nicht ausgeschöpfte Beträge können keinesfalls auf den Folgemonat übertragen werden.

Eine Überschreitung der Freigrenze ist immer individuell zu überprüfen.



Was ist ein Sachbezug?

Sachbezüge sind Leistungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer, die zusätzlich zum Arbeitsentgelt gewährt werden, jedoch nicht in der Überweisung von Lohn bestehen. Voraussetzung ist, dass die Zahlung vollständig vom Arbeitgeber getragen wird und dass der Mitarbeiter ausschließlich Versicherungsschutz, nicht aber eine Geldzahlung, verlangen kann. Zahlt der Arbeitgeber nur einen Zuschuss, liegt kein Sachbezug vor.

Typische Beispiele sind Leistungen aus einer bKV, aber auch z.B. Tankkarten, Einkaufsgutscheine oder ÖPNV-Tickets.